



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

**Per E-Mail**

Dezernat 33.2  
z.Hd. Herrn Rippl

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0505/3-2019/10  
Dokument-Nr. 2022/425250  
Bearbeiterin Ries / Lieberknecht / Wendel  
Durchwahl 0561 106-4274  
Fax 0561 106-1663  
E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-78 z 01/4-2020/2  
Ihre Nachricht vom 24.03.2022

Datum 14.04.2022

**Stellungnahme im Beteiligungsverfahren:**

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);

Antragsteller: TenneT TSO GmbH

Projekt: Leistungserhöhung der 380-kV-Leitung Borken – Twistetal (Ltg.Nr. LH-11-3213) auf 4.000 A sowie abschnittsweise Umbeseilung, Mastsanierung und -erhöhung einzelner Maste sowie Mastneubau der Maste M065 und M066

Sehr geehrter Herr Rippl,

die von der Firma der TenneT TSO GmbH eingereichten Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft.

Die Firma TenneT TSO GmbH plant die Erhöhung der Übertragungsleitung der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Twistetal bis zum UW Borken von 2750 Ampere auf 4000 Ampere. Hierzu ist die abschnittsweise Umbeseilung, Mastsanierung, Masterrhöhung sowie der Neubau zweier Maste (M 065 und M 066) erforderlich. Die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind Bad Arolsen, Bad Wildungen, Twistetal, Waldeck und Edertal sowie die Gemeinden Bad Zwesten und Borken im Schwalm-Eder-Kreis.

Die nachfolgenden Ausführungen sind nach den Gemeindegrenzen und den einzelnen Maststandorten unterteilt. Durch die folgenden geplanten Maßnahmen sind meine Belange betroffen:

Borken – Maste 001 bis 014:

- UW Borken / Mast 001 – Umbeseilung:
  - Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme
  - Leichter Wegebau für Zuwegung
  - Provisorienflächen innerhalb Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 WHG:  
Provisorium während der Baumaßnahme im Bereich Portal 000A/000B bis Mast 001 für die 110-kV-Leitung LH-11-1010 Borken – Bergshausen.
  
- Mast 001A – Umbeseilung:
  - Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 WHG
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme
  - Leichter Wegebau für Zuwegung
  
- Mast 002 – Masterrhöhung, Fundamentverstärkung und Umbeseilung:
  - Überschwemmungsgebiet (und Abflussgebiet) der Schwalm gemäß § 76 WHG
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme → Gewässerrandstreifen betroffen
  - Leichter Wegebau für Zuwegung
  - Temporäre Gewässerverrohrung für Zuwegung  
Gewässernummer: 42887516; Gewässerkilometer 0,170; Gemarkung Kleinglis (1957) / Borken (Hessen) (634001), Flur 1, Flurstück 31; Kunststoffrohr DN 300, Geovlies und temporäre Schotterung anschließend vollständiger Rückbau auf einer Länge von ca. 8 Metern.
  
- Mast 003 – Umbeseilung:
  - Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 WHG
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme
  - Leichter Wegebau für Zuwegung

- Mast 004 – Mastverstärkung und Umbeseilung:
  - Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme

Bad Zwesten – Maste 015 bis 025:

- Keine baulichen Maßnahmen im Abschnitt vorgesehen.

Bad Wildungen – Maste 026 bis 045:

- Mast 036 – Umbeseilung:
  - Überschwemmungsgebiet der Wilde gemäß § 76 WHG
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme
  - Leichter Wegebau für Zuwegung

Edertal – Maste 046 bis 061:

- Mast 054:
  - Überschwemmungsgebiet der Eder gemäß § 76 WHG
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme
  - Leichter Wegebau für Zuwegung
- Mast 055:
  - Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG.
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme
  - Leichter Wegebau für Zuwegung

Waldeck – Maste 062 bis 100:

- Belange im Trassenabschnitt nicht berührt.

Twistetal – Maste 101 bis 113:

- Keine baulichen Maßnahmen im Abschnitt vorgesehen.

Bad Arolsen – Maste 114 bis 999A/999B (UW Twistetal):

- Keine baulichen Maßnahmen im Abschnitt vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich bitte die nachfolgenden behördlichen Entscheidungen entsprechend § 75 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.V.m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern wird für
  - die temporäre Gewässerverrohrung eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässernummer: 42887516) infolge der Zuwegung zum Mast 002 in der Gemarkung Kleinenglis (1957) / Borken (Hessen) (634001), Flur 1, Flurstück 31.

erteilt.

- Die Befreiung von dem Verbot zur Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 23 Abs. 3 HWG wird für
  - die temporäre Herstellung einer Baufläche (Schotterung) im Bereich der Masten 002 und 054

erteilt.

- Die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung gemäß § 78 a WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird für
  - die temporäre Errichtung eines Provisoriums während der Baumaßnahme im Bereich Portal 000A/000B bis Mast 001 für die 110-kV-Leitung LH-11-1010 Borken – Bergshausen und
  - die temporäre Errichtung von Zuwegungen (leichter Wegebau) und die temporäre Herstellung von Bauflächen (Schotterungen) im Bereich der Masten 001A, 002, 003 und 054

erteilt.

Im Zuge der Umbeseilung wird das Gewässer Schwalm (zwischen Mast 001A und Mast 002) gekreuzt. Da sich nach Beendigung der Arbeiten in Bezug auf die Gewässer keine wesentliche Änderung der Anlagen gegenüber dem vorherigen Zustand ergibt, ist eine Genehmigung nach § 22 HWG hierfür nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahme ist hinsichtlich der Eingriffe in die Gewässer, die Gewässerrandstreifen und die Überschwemmungsgebiete entsprechend den vorgelegten Unterlagen durchzuführen. Diesbezügliche Änderungen sind rechtzeitig vorher mit dem Dez. 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Sascha Ries, E-Mail: sascha.ries@rpks.hessen.de, Tel.-Nr.: 0561/106-4274) abzustimmen.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Dez. 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Sascha Ries, E-Mail: sascha.ries@rpks.hessen.de, Tel.-Nr.: 0561/106-4274) rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Bauleitung sowie der ausführenden Firma enthalten.

Die Stellen, deren Interessen durch die Ausführung der Baumaßnahme berührt werden, sind rechtzeitig zu benachrichtigen (z. B. Hessen Mobil, Wasser-, Gas- und Stromversorgungsunternehmen, Telekom). Der Fischereiberechtigte und ggf. der Fischereipächter an der Schwalm sind mindestens 10 Tage vor Baubeginn über die vorgesehenen Arbeiten zu unterrichten.

3. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Dez. 31.3 eine Person sowie eine Stellvertretung mit Name, Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen, welche für die Räumung der Baustelle im Hochwasserfall verantwortlich ist. Diese muss im Hochwasserfall werktags auch nach Beendigung der Arbeiten, an Wochenenden sowie an Feiertagen erreichbar sein.
4. Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
5. Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zum Gewässer bzw. offen gelegtem Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder auf Grund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren

Wasserbehörde schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten

6. Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die zuständige untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu verständigen.
7. Im Überschwemmungsgebiet dürfen über die in den Antragsunterlagen beschriebenen hinaus keine weiteren Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich von der Wasserbehörde zugelassen wurde. Sofern aus stichhaltigen baubetrieblichen Erwägungen oder sonstigen Zwangspunkten eine geländegleiche Baustellenzuwegung nicht umsetzbar ist, ist vor der Ausführung die Alternative mit mir abzustimmen.
8. Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
9. Nach Beendigung der Maßnahme sind die ursprünglichen Geländehöhen wiederherzustellen. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind an allen Maststandorten zurückzubauen. Insbesondere in den Überschwemmungsgebieten der Gewässer darf nach Abschluss der Baumaßnahmen kein Defizit an Retentionsvolumen bestehen bleiben.
10. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Schäden an bestehenden Verrohrungen und Überfahrten, sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften vorzubeugen. Insofern dennoch Schäden an Verrohrungen oder Überfahrten entstehen sollten, ist unverzüglich der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu informieren.
11. Die Nutzung der Gewässerparzelle als Arbeitsbereich oder Baustelleneinrichtungsfläche ist unzulässig.

Hinweise:

1. Die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG ist bei Einwirkungen auf ein Gewässer zu beachten. Demgemäß sind insbesondere nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit Baustoffen, Bauhilfsstoffe, Baumaschinen und Betriebsmitteln im Gewässerumfeld.
2. Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 WHG ist bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachten. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch das Vorhaben ist zu vermeiden.
3. Ich bitte bei zukünftigen Planungen alle oberirdischen Gewässer in den Planunterlagen zu verzeichnen. Darüber hinaus sind die Überschwemmungs- und Risikogebiete gemäß §§ 76 und 78 b WHG darzustellen. Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässer (z.B. Gewässerverrohrungen) sowie die Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen infolge der Abreiten sind deutlich in den Planunterlagen hervorzuheben.

Begründung:

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1-5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 und § 78 a Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) - d) WHG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG wird erteilt, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern und das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann temporär bei einem entsprechenden Hochwasserereignis eine Beeinträchtigung des Abflusses und des Retentionsraumes stattfinden. Die vorgesehenen Arbeiten sind jedoch alternativlos. Die Nachteile bei einem eventuellen Hochwasserereignis werden entsprechend den technischen Möglichkeiten, durch die Beschränkung der Bauzeit und die o. g. Nebenbestimmungen minimiert, so dass der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder eine erhebliche Schädigung Dritter nicht zu befürchten sind.

Verwaltungsaufwand:

Als Verwaltungsaufwand sind Personalkosten für 360 Minuten Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten angefallen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (E-Mail: sascha.ries@rpks.hessen.de, Tel.-Nr.: 0561/106-4274).

Im Auftrag

gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.